



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

| | | |
|------|-------------------------|--------|
| 2020 | Neunkirchen, 24.07.2020 | Nr. 23 |
|------|-------------------------|--------|

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Sitzung des Haupt- und Personalausschusses anstelle des Stadtrates am 30.07.2020
- 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Biedersberg“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 30.07.2020, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Personalausschusses anstelle des Stadtrates, gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung des Stadtrates, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Kombibad – Erneuerung der Sauna – Mehrkosten Rückbauarbeiten
- 2 Grundschule Furpach - Brandschutz
- 3 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 18.06.2020
- 6 Einstellung einer Mitarbeiterin und eines Mitarbeiters für die Abteilung für elektronische Datenverarbeitung
- 7 Einstellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 8 Stellenbesetzung der KITA-Leitung der städtischen KiTa "Regenbogen"
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 10 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen
Aumann, Oberbürgermeister

23.07.2020

BEKANNTMACHUNG

19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Biedersberg“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in seiner Sitzung am 30.10.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung inkl. Umweltbericht unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen.

Dazu wurde im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan in o.g. Bereich geändert und ist nun von der zuständigen Behörde (Ministerium) genehmigt worden.

Diese Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.17 „Am Biedersberg“ wirksam.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17 „Am Biedersberg“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung inkl. Umweltbericht, kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Abt. 160 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Vermessung (Eingang Alleestraße) eingesehen werden und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Des Weiteren wird die 19. Teiländerung des Flächennutzungsplans auch auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de eingestellt.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan gem. § 12 Abs.6 KSVG im Fall einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Die Grenzen der 19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes können dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

Neunkirchen, 24.07.2020

Aumann, Oberbürgermeister

KREISSTADT NEUNKIRCHEN

19. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.17
AM BIEDERSBERG 3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG

